

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 13

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

doch bei Beurtheilung der großen strategischen Operationen legt der Herr Verfasser eine militärische Urtheilskraft an den Tag, die dem Fachmann zur Ehre gereichen würde, und die uns den Beweis liefert, daß derselbe den großen Lehrmeister der Kriegskunst, den General von Clausewitz (den er auch einmal zitiert) mit großem Nutzen studirt hat. — Die vorliegende Arbeit ist nicht nur für den Politiker und Staatsmann, sondern auch für den Militär sehr interessant, weshalb wir es nicht unterlassen wollen, die Herren Offiziere auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

(23. März.) Das eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen hienüt zur Kenntniß zu bringen, daß für das Jahr 1871 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabfolgen sind.

Für jede Infanteriekompanie des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezeichneter Mannesfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer.

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

(23. März.) Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. dieß das unterzeichnete Departement ermächtigt, bezüglich des Durchpasses französischer Kriegsgefangener aus Deutschland durch die Schweiz nach ihrer Heimath, an die Militär- und Polizeibehörden der Kantone folgende Weisungen zu erlassen:

1. Französische Kriegsgefangene, welche sich bei einer schweizerischen Eingangsstation in solcher Anzahl einfinden, daß dieselben nicht mit den regelmäßigen Eisenbahnzügen sofort weiter befördert werden können, oder deren Durchmarsch auf den Landstraßen-besondere polizeiliche Maßregeln erfordern würden, sind über die Grenze zurückzuweisen.

2. Der Durchpaß einzelner Militärs oder kleinerer Truppen wird nur gestattet, wenn die Einzelnen entweder bei der Eingangsstation sich sofort mit einem Eisenbahnbillet bis zur Ausgangsstation versehen, oder sich über den Besitz von Subsistenzmitteln ausweisen, die hinlänglich Gewähr bieten, daß sie während des Aufenthaltes in der Schweiz der öffentlichen Wohlfährigkeit nicht zur Last fallen werden.

Das Departement beehrt sich, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, mit der Einladung, für die Vollziehung dieser Weisungen die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen.

(24. März.) Nach dem Schultableau soll vom 16. April bis 6. Mai auf dem Waffenplatz Thun ein Cadres-Bataillon besammelt werden.

Die Einberufung dieses Cadres-Bataillons hat den Zweck, einen größeren Truppenkörper mit dem Repettirgewehr zu üben und Versuche mit dem Entwurf der neuen Manövrir-Anleitung zu machen.

Diese Uebung tritt an die Stelle der dießjährigen Instruktoren- und Schießschulen.

Das Kommando ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Hrn. eidg. Oberst Hesslatter, übertragen.

Die einzelnen Kantone haben folgende Detachements in diese Schule zu senden:

Kantone.	Major.	Quartiermeister.	Adjutant.	Hauptmann.	Unterlieutenants.	Fourier.	Korporale.	Trompeter.	Lambert.	Frater.	Total.
Zürich	1	—	1	2	1	56	—	—	—	—	61
Bern	1	1	2*)	4**)	—	118	—	—	—	—	127
Luzern	—	—	1	2	—	35	—	—	—	—	39
Uri	—	—	1	2	—	5	—	—	—	—	8
Schwyz	—	—	1	2	—	12	—	—	—	—	16
Obwalden	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	7
Nidwalden	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	5
Glarus	—	—	1	2	—	7	—	—	—	1	11
Zug	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	8
Freiburg	1	—	1	2	—	32	—	—	—	1	37
Solothurn	—	—	1	2	—	19	—	—	—	1	23
Baselstadt	1	—	1	1	—	8	7	—	—	—	18
Baselst. Land	—	—	1	2	—	12	—	—	—	1	16
Schaffhausen	—	—	1	2	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell A.-R.	—	—	1	1	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell J.-R.	—	—	1	1	—	5	—	—	—	1	8
St. Gallen	1	—	1	2	—	42	—	—	—	—	47
Graubünden	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Argau	—	—	1	2	—	47	—	—	—	—	50
Thurgau	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Tessin	—	—	1	3	—	36	—	—	—	1	42
Vaud	1	1	1	2	—	54	—	—	—	—	61
Valais	—	—	1	3	—	25	—	—	—	—	30
Neuchâtel	—	—	2	2	—	23	—	—	—	1	28
Genève	—	—	1	2	—	1	18	—	—	—	23
Summe	6	2	624	48	—	6634	7	7	7	7	747

Für die Wahl obiger Cadres ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Stabs-offiziere (Majore) werden den betreffenden Kantonen namentlich bezeichnet werden.
2. Statt Hauptleuten können auch solche Oberlieutenants gesendet werden, welche sich zur Beförderung eignen.
3. Es ist wünschbar, daß solche Unterlieutenants beordert werden, welche die eidg. Offiziersschule noch zu passieren haben.
4. Als Fouriere müssen durchaus erprobte Leute berufen werden.
5. Die Korporale sind wie folgt auf die verschiedenen taktischen Einheiten der Infanterie zu vertheilen.

a) Deutsch sprechende Truppen. Von jedem deutsch sprechenden Bataillon des Auszuges sind 7, von jedem Halbbataillon des Auszuges 5, von jeder Einzelkompagnie des Auszuges 3 Korporale zu beordern.

b) Französisch und italienisch sprechende Truppen. Von jedem Bataillon des Auszuges sind 9, von jedem Halbbataillon Freiburg 5 und von der Einzelkompagnie Neuchâtel ebenfalls 5 Korporale zu stellen.

Statt der Korporale wird es gestattet, tüchtige, zu Unteroffizieren sich eignende Soldaten zu beordern.

Die einzelnen Detachements haben den 15. April, Nachmittags 4 Uhr, sich in der neuen Kaserne in Thun zu melden und werden den 7. Mai Morgens wieder entlassen.

Offiziere sowohl als Unteroffiziere, resp. Soldaten, mit Ausnahme der Stabs-offiziere, der Quartiermeister und Fouriere, sind mit je einem Repettirgewehr und einer Patronentasche zu versehen.

Eidgenossenschaft.

(Grenzbesetzung im Jahre 1871.) Kurze Uebersicht der Marschrouten der Zien Jägerkompagnie vom Bataillon 34 Zürich.

18. Januar, Einrücken in Zürich.

19. " Organisirung und Fassungen.

*) Davon 1 französischer Junge.

***) Davon 2 französischer Junge.